

### 3.6. Wasserschutz

Eine spezielle Art des Naturschutzes ist der Wasserschutz. Er ist hier deshalb separat aufgeführt, weil ein anderes Amt, nämlich die Untere Wasserbehörde dafür zuständig ist.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes gestattet den Ländern die Festlegung von Trinkwasserschutzzone. In solchen darf gar nicht oder nur mit Auflagen gebaut werden. Daher ist es erheblich wertbeeinflussend, wenn das zu bewertende Objekt in einer solchen Zone liegt.

Gemäß § 19 können Wasserschutzgebiete festgelegt und dort „bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden.“

Die 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz regelt die Aufteilungen in

Fassungszone (§ 8, Abs. 1a) [Trinkwasserschutzzone 1]

engere Schutzzone (§ 8, Abs. 1b) [Trinkwasserschutzzone 2]

weitere Schutzzone (§ 8, Abs. 1c) [Trinkwasserschutzzone 3]

Gemäß § 8 gelten dort folgende Verbote:

„a) in der Fassungszone [Trinkwasserschutzzone 1]

Umgang mit Wasserschadstoffen und radioaktiven Stoffen,  
Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser,  
Ein- oder Durchleiten von Abwasser,  
Deponien,  
Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,  
Anlage von Verkehrswegen sowie Bohrungen und bleibende Erdaufschlüsse,  
soweit diese nicht der Trinkwasserversorgung dienen,  
Tierhaltung, Ackernutzung sowie Massiv- und Erdsilos,  
Zeltplätze,

b) in der engeren Schutzzone [Trinkwasserschutzzone 2]

Umgang mit radioaktiven Stoffen,  
Einleiten von Abwasser und Wasserschadstoffen,  
Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,  
Deponien,  
bleibende Erdaufschlüsse,

Erdsilos und Neubau von Anlagen der Tierproduktion mit hoher Tierkonzentration,  
Zeltplätze,

c) in den weiteren Schutzzonen [Trinkwasserschutzzone 3]

Umgang mit radioaktiven Stoffen,  
Einleiten und Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.“

Es gibt auf Länderebene weitere spezielle Wassergesetze, die auf die besondere Situation in den jeweiligen Ländern zugeschnitten sind.

Zuständige Wasserbehörden sind in den Ländern das Landesumweltamt als Obere Wasserbehörde und die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte als Untere Wasserbehörden.

Ansprechpartner ist die jeweilige Untere Wasserbehörde. Bei dieser kann man erfragen, ob irgendwelche wasserschutzrechtlichen Auflagen für ein Grundstück bestehen.